

Auszug aus der Niederschrift

über die Sitzung des Kreisausschusses des Landkreises Amberg-Sulzbach

vom 29.11.2021

im König-Ruprecht-Saal des Landratsamtes Amberg-Sulzbach in Amberg

Tagesordnung

A) Öffentlicher Teil

1. Rahmenvertrag zwischen dem Landkreis Amberg-Sulzbach und dem Kreisjugendring Amberg-Sulzbach – Änderung
2. Vereinbarung zwischen den Landkreisen Amberg-Sulzbach, Neustadt a.d. Waldnaab und Tirschenreuth, sowie den kreisfreien Städten Amberg und Weiden i.d.OPf. über die gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle – Änderung
3. Vereinbarung zwischen dem Landkreis Amberg-Sulzbach und dem Caritasverband für die Stadt Amberg und den Landkreis Amberg-Sulzbach e.V. über die Förderung einer Suchtberatungsstelle für Jugendliche
4. Förderung von Baumaßnahmen für Jugendeinrichtungen im Landkreis Amberg-Sulzbach; Vergabe von Zuschüssen
5. Zweckverband Tierkörperbeseitigung Nordbayern (TBN); Bestellung einer anderen Person als weiteren Stellvertreter des Landrats als dessen gewählten Stellvertreter bzw. weitere/n beschlussmäßig bestellten Stellvertreter in der Versammlungsversammlung
6. Förderung des Feuerlöschwesens; Zuschuss an die Stadt Vilseck für die Beschaffung eines Löschgruppenfahrzeuges LF 10 für die Freiwillige Feuerwehr Vilseck
7. Förderung des Feuerlöschwesens; Zuschuss an die Stadt Sulzbach-Rosenberg für die Beschaffung eines Löschgruppenfahrzeuges LF 20 für die Freiwillige Feuerwehr Sulzbach
8. Änderung der Satzung des „Kommunalunternehmens „Krankenhäuser des Landkreises Amberg-Sulzbach“
9. Neuerlass eines Betrauungsaktes für das Kommunalunternehmen „Krankenhäuser des Landkreises Amberg-Sulzbach“
10. Bericht über die Beteiligungen des Landkreises an Unternehmen in Privatrechtsform gemäß Art. 82 Abs. 3 LKrO
11. Neuer Mitgliedsbeitrag des Landkreises Amberg-Sulzbach für den Naturpark Hirschwald e.V. ab 2022
12. Feststellung
 - der Jahresrechnung des Landkreises Amberg-Sulzbach für das Jahr 2019,
 - der Jahresabschlüsse der Sondervermögen St. Anna Krankenhaus Sulzbach-Rosenberg und St. Johannes Klinik Auerbach für das Jahr 2019 (Art. 88 Abs. 3 LKrO)

13. Entlastung für
 - die Jahresrechnung des Landkreises Amberg-Weizsach für das Jahr 2019,
 - die Jahresabschlüsse der Sondervermögen St. Anna Krankenhaus Sulzbach-Rosenberg und St. Johannes Klinik Auerbach für das Jahr 2019 (Art. 88 Abs. 3 LKrO)
14. **Nachtrag:**
Tourismus im Landkreis Amberg-Weizsach;
Kommunales Wanderwegenetz
15. Anfragen, Verschiedenes

B) Nichtöffentlicher Teil

Beschlüsse

41. Rahmenvertrag zwischen dem Landkreis Amberg-Sulzbach und dem Kreisjugendring Amberg-Sulzbach - Änderung

Beschluss mit allen Stimmen:

Der Kreisausschuss beschließt die Änderung des Rahmenvertrags mit dem Kreisjugendring wie im Entwurf vorgelegt.

42. Vereinbarung zwischen den Landkreisen Amberg-Sulzbach, Neustadt a.d.Waldnaab und Tirschenreuth, sowie den kreisfreien Städten Amberg und Weiden i.d.OPf. über die gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle - Änderung

Beschluss mit allen Stimmen:

Der Landrat wird ermächtigt, den vorgelegten Vertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle gem. § 2 Abs. 1 Satz 3 Adoptionsvermittlungsgesetz (AdVermiG) zu schließen.

43. Vereinbarung zwischen dem Landkreis Amberg-Sulzbach und dem Caritasverband für die Stadt Amberg und den Landkreis Amberg-Sulzbach e.V. über die Förderung einer Suchtberatungsstelle für Jugendliche

Beschluss mit allen Stimmen:

Der Kreisausschuss stimmt der Einrichtung einer „Suchtberatungsstelle für Jugendliche in der Stadt Amberg und im Landkreis Amberg-Sulzbach“ durch den Caritasverband zu und ermächtigt den Landrat, eine entsprechende Fördervereinbarung mit dem Caritasverband für die Stadt Amberg und den Landkreis Amberg-Sulzbach e.V. abzuschließen.

44. Förderung von Baumaßnahmen für Jugendeinrichtungen im Landkreis Amberg-Sulzbach; Vergabe von Zuschüssen

Beschluss mit allen Stimmen:

Der Landkreis Amberg-Sulzbach gewährt zur Förderung von Baumaßnahmen für Jugendeinrichtungen im Landkreis Amberg-Sulzbach Zuschüsse gemäß beiliegender Aufstellung in Höhe von insgesamt 21.464,75 Euro.

**45. Zweckverband Tierkörperbeseitigung Nordbayern (TBN);
Bestellung einer anderen Person als weiteren Stellvertreter des Landrats als dessen
gewählten Stellvertreter bzw. weitere/n beschlussmäßig bestellten Stellvertreter in der
Verbandsversammlung**

Beschluss mit allen Stimmen:

Dem Kreistag wird vorgeschlagen, wie folgt zu beschließen:

Vorbehaltlich der schriftlichen Zustimmung des Landrats sowie der Stellvertreter des Landrats wird als weiterer Stellvertreter des Landrats des Landkreises Amberg-Weizsach in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern (TBN) bestellt:

S i t z	W e i t e r e S t e l l v e r t r e t u n g
Nr.	Name, Vorname
1.	Böck Alexander

**46. Förderung des Feuerlöschwesens;
Zuschuss an die Stadt Vilseck für die Beschaffung eines Löschgruppenfahrzeuges LF 10
für die Freiwillige Feuerwehr Vilseck**

Beschluss mit allen Stimmen:

Der Kreisausschuss stimmt der von der Stadt Vilseck beantragten Beschaffung eines Löschgruppenfahrzeuges LF 10 für die Freiwillige Feuerwehr Vilseck zu und gewährt einen Zuschuss in Höhe von 35 v.H. der staatlichen Festbetragsförderung für dieses Fahrzeug.

Nach derzeitigem Sachstand erhält die Stadt Vilseck für die im Jahr 2022 geplante Beschaffung des Löschgruppenfahrzeuges LF 10 einen Zuschuss in Höhe von 25.725 €, d.s. 35 v.H. der staatlichen Festbetragsförderung von 73.500 €.

Das Fahrzeug ist für den überörtlichen Einsatz bestimmt.

Die Bindungsfrist wird, wie bei der staatlichen Förderung, auf 20 Jahre festgesetzt.

Der Betrag ist bei der Haushaltsstelle 13000.98200 in die Haushaltsplanung für das Haushaltsjahr 2022 aufzunehmen und kann nach Vorliegen der allgemeinen Förderbedingungen (Auslieferung des Fahrzeuges, Vorlage des Bewilligungs-, Auszahlungsbescheides der Regierung d. Oberpfalz, sowie des Verwendungsnachweises mit den Vermerken der Regierung der OPf.) und nach Rechtskraft der Haushaltssatzung 2022 als Zuschuss ausbezahlt werden. Sollte der Zuschuss vor dem Rechnungsabschluss des betreffenden Jahres aufgrund fehlender Unterlagen noch nicht ausgezahlt werden können, ist bei der Haushaltsstelle 13000.98200 ein entsprechender Haushaltsausgaberest zu bilden.

**47. Förderung des Feuerlöschwesens;
Zuschuss an die Stadt Sulzbach-Rosenberg für die Beschaffung eines Löschgruppenfahr-
zeuges LF 20 für die Freiwillige Feuerwehr Sulzbach**

Beschluss mit allen Stimmen:

Der Kreisausschuss stimmt der von der Stadt Sulzbach-Rosenberg beantragten Beschaffung eines Löschgruppenfahrzeuges LF 20 für die Freiwillige Feuerwehr Sulzbach zu und gewährt einen Zuschuss in Höhe von 35 v.H. der staatlichen Festbetragsförderung für dieses Fahrzeug. Nach derzeitigem Sachstand erhält die Stadt Sulzbach-Rosenberg für die in den Jahren 2022/2023 geplanten Beschaffung des Löschgruppenfahrzeuges LF 20 einen Zuschuss in Höhe von 36.750 €, d.s. 35 v.H. der staatlichen Festbetragsförderung von 105.000 €.

Das Fahrzeug ist für den überörtlichen Einsatz bestimmt.

Die Bindungsfrist wird, wie bei der staatlichen Förderung, auf 20 Jahre festgesetzt.

Der Betrag ist bei der Haushaltsstelle 13000.98200 in die Finanzplanung für das Jahr 2023 aufzunehmen und kann nach Vorliegen der allgemeinen Förderbedingungen (Auslieferung des Fahrzeuges, Vorlage des Bewilligungs-, Auszahlungsbescheides der Regierung d. Oberpfalz, sowie des Verwendungsnachweises mit den Vermerken der Regierung der OPf.) und nach Rechtskraft der Haushaltssatzung 2023 als Zuschuss ausbezahlt werden.

48. Änderung der Satzung des Kommunalunternehmens „Krankenhäuser des Landkreises Amberg-Sulzbach“

Beschluss mit allen Stimmen:

Dem Kreistag wird vorgeschlagen, wie folgt zu beschließen:

Der Kreistag beschließt den Erlass der in der Anlage beigefügten Satzung, die Bestandteil dieses Beschlusses ist. Die Verwaltung wird angewiesen, die ausgefertigte Satzung noch im Jahr 2021 im Kreisamtsblatt zu veröffentlichen und kann bei Bedarf die Unternehmenssatzung in der künftig geltenden Fassung neu bekanntmachen.

49. Neuerlass eines Betrauungsaktes für das Kommunalunternehmen „Krankenhäuser des Landkreises Amberg-Sulzbach“

Beschluss mit allen Stimmen:

Dem Kreistag wird vorgeschlagen, wie folgt zu beschließen:

Mit der Betrauung des Kommunalunternehmens durch einen Verwaltungsakt in der beiliegenden Fassung (Anlage 1) entsprechend dem Beschluss der Kommission vom 20. Dezember 2011 über

die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (2012/21/EU, Abl. EU Nr. L 7/3 vom 11. Januar 2012) – Freistellungsbeschluss – besteht Einverständnis.

Die Anlage 1 wird zum Bestandteil der Sitzungsniederschrift erklärt.

50. Bericht über die Beteiligungen des Landkreises an Unternehmen in Privatrechtsform gemäß Art. 82 Abs. 3 LKrO

Beschluss mit allen Stimmen:

Der Kreistag nimmt gemäß Art. 82 Abs. 3 LKrO Kenntnis vom Bericht über die Beteiligungen des Landkreises an Unternehmen in der Rechtsform des Privatrechts im Jahr 2020. Der Bericht wird zum Bestandteil der Sitzungsniederschrift erklärt.

51. Neuer Mitgliedsbeitrag des Landkreises Amberg-Weizsach für den Naturpark Hirschwald e.V. ab 2022

Beschluss mit allen Stimmen:

Der Kreisausschuss des Landkreises Amberg-Weizsach stimmt der Änderung des Mitgliedsbeitrags für den Naturpark Hirschwald e.V. von vormals 5.668,00 Euro zu 9.761,99 Euro ab 01.01.2022 zu. Die Verwaltung wird beauftragt, den jährlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 9.761,99 Euro für 2022 und künftig unter der entsprechenden Haushaltsstelle einzuplanen.

52. Feststellung

- **der Jahresrechnung des Landkreises Amberg-Weizsach für das Jahr 2019,**
- **der Jahresabschlüsse der Sondervermögen St. Anna Krankenhaus Sulzbach-Rosenberg und St. Johannes Klinik Auerbach für das Jahr 2019 (Art. 88 Abs. 3 LKrO)**

Beschluss mit allen Stimmen:

Dem Kreistag wird folgender Beschluss empfohlen:

Die Jahresrechnung des Landkreises Amberg-Weizsach für das Jahr 2019 und die Jahresabschlüsse der Sondervermögen St. Anna Krankenhaus Sulzbach-Rosenberg und St. Johannes Klinik Auerbach für das Jahr 2019 werden gemäß Art. 88 Abs. 3 LKrO festgestellt und zum Bestandteil der Sitzungsniederschrift erklärt.

53. Entlastung für

- **die Jahresrechnung des Landkreises Amberg-Sulzbach für das Jahr 2019,**
- **die Jahresabschlüsse der Sondervermögen St. Anna Krankenhaus Sulzbach-Rosenberg und St. Johannes Klinik Auerbach für das Jahr 2019 (Art. 88 Abs. 3 LKrO)**

Landrat Richard Reisinger übergab den Sitzungsvorsitz wegen persönlicher Beteiligung nach Art. 43 LKrO an stellv. Landrat Stefan Braun.

Beschluss mit allen Stimmen:

Dem Kreistag wird folgender Beschluss empfohlen:

Der Kreistag erteilt die Entlastung gemäß Art. 88 Abs. 3 LKrO für:

- 1) die Jahresrechnung des Landkreises Amberg-Sulzbach für das Jahr 2019,
- 2) die Jahresabschlüsse der Sondervermögen St. Anna Krankenhaus Sulzbach-Rosenberg und St. Johannes Klinik Auerbach für das Jahr 2019.

Stellv. Landrat Stefan Braun gab nach Abschluss der Abstimmung den Sitzungsvorsitz wieder zurück an Landrat Richard Reisinger.

**54. Tourismus im Landkreis Amberg-Sulzbach;
Kommunales Wanderwegenetz**

Beschluss mit 10 gegen 2 Stimmen:

Der Landkreis Amberg-Sulzbach beschließt, das Projekt „Qualitätsorientierte Verbesserung des kommunalen Wanderwegenetzes: Wegeleitsystem und Rundtouren-Broschüre“ zur Leaderförderung einzureichen. Die Kosten belaufen sich auf 63.000 € (brutto). Der Kreisausschuss genehmigt die Übernahme der nicht durch die Leader-Förderung abgedeckten Kosten durch den Landkreis.

B) Nichtöffentlicher Teil

Rahmenvertrag zwischen dem Landkreis Amberg-Sulzbach und dem Kreisjugendring Amberg-Sulzbach

§ 1 Vertragspartner

Der Landkreis Amberg-Sulzbach, vertreten durch Herrn Landrat Richard Reisinger, schließt mit dem Kreisjugendring Amberg-Sulzbach (KJR) des Bayerischen Jugendrings, KdöR, vertreten durch die Vorsitzende Frau Carina Süß folgenden Vertrag.

§ 2 Grundlagen der Zusammenarbeit und Vertragsgegenstand

(1) Die Vereinbarung dient der Erfüllung von Aufgaben der Jugendarbeit und der Förderung junger Menschen im Landkreis Amberg-Sulzbach. Unter Beachtung der gesetzlichen Grundlagen (§§ 11, 12, 74 SGB VIII) arbeiten die Vertragspartner vertrauensvoll und partnerschaftlich zusammen.

(2) Der KJR nimmt im Landkreis Amberg-Sulzbach Aufgaben der Jugendarbeit (§§ 11, 12 SGB VIII) wahr und erfüllt diese in parteipolitisch neutraler Weise.

Die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung des Landkreises bleiben unberührt (§§ 79, 80 SGB VIII).

Die Geschäfte des Landkreises als öffentlicher Träger der Jugendhilfe führt das Kreisjugendamt Amberg-Sulzbach.

Die Vertragspartner vermeiden konkurrierende Angebote.

§ 3 Geschäftsstelle

(1) Um eine angemessene Aufgabenerfüllung zu gewährleisten, unterhält der KJR eine Geschäftsstelle. Hierfür stellt der Landkreis dem KJR Personal zur Verfügung, und zwar eine sozialpädagogische Fachkraft mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 100 % einer Vollzeitstelle sowie eine Verwaltungskraft mit einem Arbeitszeitanteil von 50 % einer Vollzeitstelle. Die Personalauswahl erfolgt im Einvernehmen zwischen dem Landkreis und dem KJR.

Die Dienstaufsicht für das eingesetzte Personal obliegt dem Landkreis. Die Fachaufsicht übt die Vorsitzende des KJR im Benehmen mit dem Leiter der Verwaltung des Kreisjugendamtes aus.

[Gestrichen: Der KJR erstattet dem Landkreis die tatsächlich anfallenden Personalkosten. Der Betrag wird 4 Wochen nach Rechnungstellung durch den Landkreis fällig.]

- (2) Für den Betrieb der Geschäftsstelle kann der Landkreis dem KJR geeignete Räumlichkeiten [gestrichen:vermieten] zur Verfügung stellen. Diese sollen im räumlichen Zusammenhang zum Arbeitsbereich der Kommunalen Jugendpflege stehen.

Die Einzelheiten sind Gegenstand eines gesonderten Miet- oder Leihvertrages.

§ 4 Informations- und Kommunikationstechnik

Die Geschäftsstelle ist technisch an die IuK-Struktur des Landkreises angeschlossen. Hierzu wird der „SQL-Server“ des Kreisjugendrings in das Rechenzentrum des Landkreises übernommen und anschließend auf diesen Servern installiert. Der Kreisjugendring ist damit strukturell wie ein Sachgebiet des Landratsamtes in dessen Rechenzentrum integriert, ohne dass dies die Selbständigkeit des Kreisjugendrings berühren würde. Die Benutzerverwaltung und die Rechtevergabe erfolgt über das Landratsamt. Es werden verschiedene Server genutzt, Programme bleiben lokal auf den Rechnern. Die Daten werden beim Landratsamt gesichert; die datenschutzrechtlichen Voraussetzungen sind dabei zu beachten. Die vorhandene Mail-Domäne wird in das Mailsystem des Landratsamtes eingebunden. Der Internetzugang erfolgt über die Firewallsysteme des Landratsamtes. Es werden die internen Verwaltungsprogramme genutzt wie z.B. Ticketsystem, das Zeiterfassungssystem oder das Bayer. Reisemanagementsystem. Der Landkreis bietet an, dessen Dokumentenmanagementsystem zu nutzen. Die vorhandenen PCs können weiter genutzt werden, der Support erfolgt durch die IuK des Landratsamtes. Beschaffungen werden durch die IuK des Landratsamtes oder durch den Kreisjugendring in direkter Absprache mit dieser durchgeführt.

Die Nutzung von Social Media ist für die Erreichbarkeit von Kindern und Jugendlichen unabdingbar. Die Nutzung der gängigen Plattformen und Dienste zu Marketingzwecken des KJR und seiner Veranstaltungen wird genehmigt, soweit die Dienstanweisung für die Nutzung der Informationstechnologie eine Genehmigung hierfür vorsieht. Ebenso ist der KJR weiterhin verantwortlich für das Betreiben der eigenen Internetseite.

§ 5 Dienstfahrzeug / Bus

Der Bus ist vorrangig Dienstfahrzeug des Landkreises. Im Übrigen steht er dem KJR für die in § 2 beschriebenen Zwecke zur Nutzung zur Verfügung. Die Fahrerlaubnis ist jeweils nachzuweisen.

§ 6 Datenschutz

Der KJR ist dafür verantwortlich, dass die Verarbeitung von Daten gemäß der Datenschutz-Grund-Verordnung, insbesondere deren Art. 24 ff., erfolgt, soweit dies nicht bereits im Rahmen des § 4 durch die Anbindung an die IT-Infrastruktur des Landratsamtes sichergestellt ist, was ebenfalls in den Verantwortungsbereich des KJR fällt. Die Übernahme der Aufgaben des Datenschutzbeauftragten durch den Landkreis ist nach Maßgabe des § 11 Abs. 1 möglich.

§ 7 Finanzierung

- (1) Soweit Mittel Dritter oder Eigenmittel/Einnahmen für die Kosten der Aufgabenerfüllung nicht ausreichen, gewährt der Landkreis einen Zuschuss in Höhe der für den Betrieb der Geschäftsstelle anfallenden [gestrichen: Personalkosten gem. § 3 Abs. 1 und der] Sachkosten [gestrichen: , einschließlich der für die Nutzung des Busses (§ 5) anfallenden Kosten]. Die Höhe des Zuschusses darf die Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten nicht übersteigen.
- (2) Ferner erhält der KJR eine Förderung für Aktivitäten, deren Höhe je nach Bedarf neu festgesetzt wird.
- (3) Zur Beantragung der Zuschüsse nach Abs. 1 und [ergänzt: der Förderung der Aktivitäten] nach Abs. 2 legt der KJR dem Landkreis im Juli jeden Jahres eine Jahresplanung mit Kostenkalkulation für das Folgejahr vor. Die Entscheidung über die Höhe des Zuschusses/der Förderung erfolgt durch die zuständigen Gremien des Landkreises.
- (4) Sollten Kosten außerhalb der in den §§ 3 bis 6 und 7 Abs. 1 bis 3 genannten Maßnahmen entstehen, würden diese vom Landkreis dem KJR in der tatsächlich angefallenen Höhe in Rechnung gestellt. Das dann zu erstattende Entgelt erhöht sich im Falle einer Umsatzsteuerpflicht um die gesetzlich geschuldete und in der Rechnung dann gesondert auszuweisende Umsatzsteuer.

§ 8 Zusammenarbeit Kommunale Jugendarbeit (KoJa) und KJR

- (1) KoJa und KJR arbeiten partnerschaftlich zusammen. Kooperationen bei Maßnahmen und Projekten sind in enger gegenseitiger Abstimmung jährlich neu festzulegen. Mitarbeiterbildungsmaßnahmen für den gemeinsamen Betreuerpool erfolgen in Kooperation.

- (2) Die Bearbeitung der Fördermittelvergabe für Jugendverbände sowie die Auszahlung derselben wird dem KJR übertragen. Der Jugendhilfeausschuss legt die Richtlinien fest und wird jährlich über die Vergabe in Kenntnis gesetzt.
- (3) Die Aktion „Spielebus“ wird in Kooperation zwischen KoJa und KJR durchgeführt. Die Organisation und Abrechnung erfolgt durch die KoJa.
- (4) Die Servicestelle verleiht Materialien an die Jugendarbeit im Landkreis. Sie wird durch beide Vertragspartner zu gleichen Teilen betrieben. Die Abrechnung erfolgt durch den KJR, der dafür eine Haushaltsstelle ausweist. Überschüsse werden als zweckgebundene Rücklage „Servicestelle“ ausgewiesen oder gehen in neue Anschaffungen, Defizite werden je zur Hälfte von den Vertragspartnern getragen. KJR und KoJa erhalten ein Vorbuchungsrecht.
- (5) Die „Taschengeldbörse AS“ wird in Kooperation zwischen KoJa und KJR durchgeführt. Der Landkreis stellt dem KJR im Rahmen des Zuschusses für Aktivitäten Mittel zur Verfügung. Die Personalkosten werden in der tatsächlich anfallenden Höhe bezuschusst. Die Organisation und Abrechnung der Taschengeldbörse erfolgt über den KJR.

§ 9 Haushaltsplan, Verwendungsnachweis, Prüfung, Rücklagen

- (1) Der KJR beschließt satzungsgemäß einen Haushaltsplan, in dem alle zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben zu veranschlagen sind.
- (2) Die Verwendung der Mittel ist dem Landkreis durch Vorlage einer Jahresrechnung nachzuweisen.
- (3) Der Landkreis ist berechtigt, die vertragsgemäße Mittelverwendung zu prüfen. Der KJR verpflichtet sich zu ordnungsgemäßer Rechnungsführung.
- (4) Rücklagen dürfen bis zu einer Höhe von 5.000,-- € jährlich gebildet werden. Nicht verbrauchte Mittel werden zurückgezahlt.

§ 10 Vertragsdauer/Kündigung

- (1) Dieser Vertrag tritt am 01.01.2022 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
Gleichzeitig tritt der Rahmenvertrag vom 09.07.2019 außer Kraft.

- (2) Er kann von den Vertragspartnern mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden.
- (3) Kündigungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Sie müssen dem anderen Vertragspartner spätestens am letzten Werktag vor Beginn der Kündigungsfrist zugegangen sein. Ein Samstag gilt nicht als Werktag.

§ 11 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen, Ergänzungen oder Aufhebungen dieser Vereinbarung sowie Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform **und der gegenseitigen Unterschrift.**
- (2) Die Vertragspartner sind sich einig, dass Vertragsbestimmungen, die geltendem oder künftig in Kraft tretendem Recht widersprechen, der Rechtssituation unter Berücksichtigung von Treue und Glauben anzupassen sind. Die Gültigkeit dieses Vertrags im Übrigen wird durch unwirksame Einzelbestimmungen nicht berührt.

Amberg, den

Sulzbach-Rosenberg, den

Richard Reisinger, Landrat

Carina Süß, Vorsitzende KJR

V e r t r a g

zwischen

der Stadt Amberg
 dem Landkreis Amberg-Sulzbach
 dem Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab
 dem Landkreis Tirschenreuth
 der Stadt Weiden i.d.OPf.

**über die Errichtung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle
 gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 des Adoptionsvermittlungsgesetzes (AdVermiG).**

Aufgrund § 2 Abs. 1 Satz 3 AdVermiG sowie Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) schließen die o.g. Gebietskörperschaften, vertreten durch den jeweiligen Landrat/Oberbürgermeister folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1 Aufgaben

(1) Die o.g. Gebietskörperschaften betreiben eine gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 3 AdVermiG. Diese übernimmt die den Jugendämtern der beteiligten Gebietskörperschaften obliegenden Aufgaben im Bereich der Adoptionsvermittlung. Hierzu gehört insbesondere:

1. Beratung und Begleitung von abgebenden Eltern;
2. Beratung, Vorbereitung und Eignungsprüfung von Adoptionsbewerbern;
3. Erstellung des Sozialberichts und der Entwicklungsberichte;
4. Kooperation mit Schwangerenberatungsstellen im Vorfeld von und in konkreten Fällen der vertraulichen Geburt
5. Vermittlung von Kindern in geeignete Adoptivfamilien;
6. Beratung und Betreuung von Adoptivfamilien nach einer erfolgten Adoption;
7. Fachliche Äußerungen nach § 50 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Satz 1 SGB VIII in Verbindung mit §§ 189, 194 FamFG (auch bei Stiefeltern- und Verwandtenadoptionen);
8. Beratung und Unterstützung von Adoptierten bei der Suche nach leiblichen Verwandten sowie Bearbeitung von Kontaktwünschen leiblicher Verwandter von Adoptierten;
9. Beteiligung an Vermittlungen aus dem Ausland (z.B. Übermittlung des Berichts an die zur internationalen Adoption befugten ausländischen Stellen, Prüfung von Berichten und Kindervorschlägen aus dem Ausland).
10. Ermittlungen bei Kindern in Pflegefamilien und Heimen, ob diese für eine Adoption in Betracht kommen, in Kooperation mit dem zuständigen Fachdienst für Hilfen nach §§ 33 und 34 SGB VIII;
11. Bearbeitung von Amtshilfeersuchen anderer Adoptionsvermittlungsstellen;
12. Beratung und Belehrung nach § 51 SGB VIII.

(2) Die gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle tritt nicht als eigene Behörde, sondern als gemeinsame Stelle auf. Auf dem Briefkopf des jeweils tätig werdenden Jugendamts wird der Zusatz "gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle der Jugendämter Amberg, Amberg-Sulzbach, Neustadt a.d. Waldnaab, Tirschenreuth und Weiden i.d.OPf." verwendet.

(3) Die Einrichtung der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle lässt die örtliche Zuständigkeit der beteiligten Jugendämter für eventuell erforderliche Leistungen der Hilfe zur Erziehung unberührt.

§ 2 Besetzung

(1) Die gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle arbeitet dezentral. Sie verfügt über eine Kapazität von insgesamt 2,5 Vollzeitstellen. Von diesen besetzt

- | | |
|---|--------------|
| a) die Stadt Amberg | 0,5 Stellen, |
| b) der Landkreis Amberg-Sulzbach | 0,5 Stellen, |
| c) der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab | 0,5 Stellen, |
| d) der Landkreis Tirschenreuth | 0,5 Stellen, |
| e) die Stadt Weiden i.d.OPf. | 0,5 Stellen. |

(2) Jede der für die gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle benannten Fachkräfte ist überwiegend mit den unter § 1 genannten Aufgaben der Adoptionsvermittlung sowie den unter § 4 genannten Aufgaben betraut. Sie werden in der Anlage zu diesem Vertrag namentlich benannt. Jede Veränderung in der Besetzung ist zu dokumentieren und der zentralen Adoptionsstelle des Landesjugendamts mitzuteilen.

(3) Die von den Kooperationspartnern benannten Fachkräfte nehmen die unter § 1 genannten Aufgaben für den Bereich ihres Herkunftsjugendamts wahr. Sie handeln für dieses. Eine Veränderung der Dienst- und Fachaufsicht ist mit der Tätigkeit in der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle nicht verbunden. Die Kooperationspartner beachten, dass gemäß § 3 Abs. 1 S. 2 AdVermiG nur Fachkräfte berechtigt sind, den mit der Adoptionsvermittlung betrauten Beschäftigten fachliche Weisungen zu erteilen.

(4) Im Vertretungsfall übernehmen die Fachkräfte gegenseitig zu gleichen Teilen die anfallenden Aufgaben in laufenden Verfahren; bereits begonnene Überprüfungen von Bewerbern, die Begleitung von Suchenden oder die Bearbeitung neuer Fälle werden regelmäßig nur bei längerer Abwesenheit (über 4 Wochen) übernommen. Verwaltungsakte werden im Vertretungsfall nur nach Rücksprache mit der Leitung des Herkunftsjugendamts der vertretenen Person erlassen. Erlassende Behörde ist das Herkunftsjugendamt der vertretenen Person.

(5) Die gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle erhält eine/n Sprecher/in. Diese/r vertritt die fachlichen und organisatorischen Anliegen der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle nach Außen. Eine Vertretungs- oder Weisungsbefugnis ist damit nicht verbunden. Der/die Sprecherin wird jährlich von den benannten Fachkräften gewählt.

(6) Bei geplanten oder eingetretenen Veränderungen im Bereich der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle sind die beteiligten Gebietskörperschaften frühzeitig zu informieren. Bei grundsätzlichen Fragen ist eine einvernehmliche Lösung anzustreben.

§ 3 Kosten der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle

(1) Die anfallenden Personal- und Sachkosten werden von den jeweiligen Jugendämtern für die von ihnen benannten Fachkräfte getragen. Bei gemeinsamen Veranstaltungen, Veröffentlichungen etc. werden die Kosten entsprechend der Einwohnerzahl, bei Seminaren etc. je nach Herkunft der Teilnehmenden übernommen. Zuschüsse Dritter zu den Kosten der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle, eingenommene Gebühren und Auslagen fallen der Körperschaft zu, für welche die jeweilige Fachkraft tätig wurde.

(2) Die Kooperationspartner verpflichten sich, die Arbeitsplätze der benannten Personen entsprechend den Anforderungen der Adoptionsvermittlung einzurichten (PC mit Internet-Anschluss und Mailadresse, Telefon, Telefax, Möglichkeiten zum gesicherten (verschlüsselten) elektronischen Datenaustausch, Möglichkeit der Nutzung eines Besprechungs-/Beratungszimmers etc.).

§ 4 Kooperation

(1) Die beteiligten Gebietskörperschaften stellen in der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle eine wirksame Kooperationsstruktur sicher. Die dort tätigen Fachkräfte arbeiten generell und im Einzelfall zusammen. Dabei werden der fachlichen Arbeit gemeinsame Standards zugrunde gelegt, die in einer gemeinsamen fachlichen Konzeption festgelegt werden sollen. Die Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter zur Adoptionsvermittlung werden beachtet.

(2) Bedarfsgerecht, in der Regel mindestens 10 Mal im Jahr, findet eine halbtägige Teambesprechung der Vertragspartner statt. Über die Besprechungen sind Protokolle zu erstellen. Eine dieser Besprechungen findet mit den Leitungen der Jugendämter statt, in der die gemeinsamen Aktivitäten geplant, die gemeinsame Konzeption erstellt bzw. grundsätzliche konzeptionelle Fragen bearbeitet werden.

(3) Die Zusammenarbeit der Fachkräfte der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle erfolgt kollegial und im Wege des direkten Kontakts:

- Es erfolgt ein ständiger fachlicher Austausch, insbesondere in schwierigen Einzelfällen;
- Gespräche mit Adoptionsbewerbern, die deren Eignungsfeststellung dienen, werden in der Regel von zwei Fachkräften gemeinsam durchgeführt;
- Durch gegenseitige Information wird sichergestellt, dass an positiv überprüfte Adoptionsbewerber auch Kinder aus dem Zuständigkeitsbereich der anderen Fachkräfte vermittelt werden können;
- Darüber hinaus führt die gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle Seminare durch. Die Teilnahme ist in der Regel Voraussetzung für eine spätere Vermittlung. Angeboten werden bei Bedarf auch Familienwochenenden, Fortbildungsveranstaltungen und andere Gruppenaktivitäten für Adoptiveltern und -kinder. Die gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle erstellt Materialien (z.B. Broschüre, Flyer) zum Thema als gemeinsame Veröffentlichungen.

(4) Die Fachkräfte der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle sind zur engen und vertrauensvollen Zusammenarbeit auch mit den übrigen Fachkräften der beteiligten Jugendämter verpflichtet. Bei Adoptionen durch Pflegeeltern übernimmt die gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle die Beratung und Begleitung in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Pflegekinderdienst. Mit den örtlichen Zusammenschlüssen von Adoptions- und Pflegeelternvereinen arbeitet die gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle partnerschaftlich zusammen.

§ 5 Inkrafttreten, Kündigung

(1) Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom [ist mit den Vertragspartnern abzustimmen] in Kraft, gleichzeitig tritt die Vereinbarung vom 01.01.2003 außer Kraft. Sie wird der zuständigen Regierung gemäß Art. 12 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit angezeigt und gemäß § 2 Abs. 1 S. 3 des Adoptionsvermittlungsgesetzes der zentralen Adoptionsstelle des Bayerischen Landesjugendamts zur Zustimmung vorgelegt.

(2) Jede der beteiligten Gebietskörperschaften kann diese Vereinbarung zum 31.12. eines jeden Jahres mit einer Frist von 12 Monaten schriftlich kündigen.

Die Stadt Amberg, Stadtjugendamt
vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Michael Cerny,
(im folgenden Jugendamt)

und

der Landkreis Amberg-Weizbach, Kreisjugendamt,
vertreten durch Herrn Landrat Richard Reisinger
(im folgenden Jugendamt)

und

der Caritasverband für die Stadt Amberg und den Landkreis Amberg-Weizbach e.V.,
Dreifaltigkeitsstraße 3, 92224 Amberg,
vertreten durch,
(im folgenden Maßnahmeträger)

schließen gemäß §§ 4 und 77 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz)
sowie Art. 13, 15 AGSG (Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze) folgende

Vereinbarung

§ 1

Vertragsgegenstand

- (1) Der Maßnahmeträger bietet als Träger der freien Jugendhilfe Beratung im Bereich der Suchtberatung für Kinder und Jugendliche im Umfang von 16 Wochenstunden an. Rechtsgrundlagen bilden § 2 Abs. 2 Nr. 5 SGB VIII, §§ 11, 13, 14, 28, 29, 35a SGB VIII und § 106 SGB IX.
- (2) Die Jugendsuchtberatungsstelle trägt den Namen „Re;sist – Caritas Beratungsstelle für Jugendliche mit Suchtproblemen Amberg-Weizbach“.

§ 2

Leistungsarten

- (1) Zielgruppe der Leistung sind Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre, die im Gebiet der Stadt Amberg und des Landkreises Amberg-Weizbach wohnhaft sind. Zudem können auch die Eltern und Erziehungsberechtigten, enge verwandte Angehörige (z.B. Geschwister, Großeltern) und Bezugspersonen (z.B. aktueller Partner) von Kindern und Jugendlichen bis 18 Jahren die Beratung in Anspruch nehmen.
- (2) Die Jugendsuchtberatungsstelle soll Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit riskantem Konsum und problematischen bzw. suchtspezifischen Verhaltensmustern die Möglichkeit eines niedrigschwelligen Angebots bieten. Junge Menschen haben innerhalb der Beratungsstelle die Möglichkeit, sich mit Mitarbeiter_innen zu treffen und sich mit ihrem Konsum und problematischen Verhaltensthemen in zielgruppengerechter Weise auseinanderzusetzen, zu reflektieren und gegebenenfalls Unterstützung für eine Einstellungs- und Verhaltensänderung zu erhalten.
- (3) Generell sollten hier besonders auch regionale Konsumtrends und Tendenzen in der Stadt Amberg sowie im Landkreis Amberg-Weizbach berücksichtigt werden. Nicht nur konsumierende und Jugendliche mit problematischem Suchtverhalten bekommen in der Beratungsstelle Hilfe – auch Angehörige und Eltern steht der Zugang zur Hilfe offen.

- (4) Folgende Problemfelder sollen in der Beratung thematisiert werden: Alkohol, Nikotin, Cannabis, NPS, Amphetamine, Medikamente, Opiate und Opioide, pathologisches Glücksspiel, exzessiver Medienkonsum, Essstörungen, Konsumfolgeschäden.
- (5) Im Aufgabenbereich von Resist – Caritas Beratungsstelle für Jugendliche mit Suchtproblemen liegen im Kern folgende Schwerpunkte:
- Beratung
 - Betreuung und Begleitung
 - Vermittlung
 - Onlineberatung und Blended Counseling
 - Offene Sprechstunden
 - Spezifische Angebote
 - Elterntraining
 - SKOLL (SelbstKontroLLtraining)
 - Öffentlichkeitsarbeit

§ 3

Zielsetzung

- (1) Ziel der Beratungsstelle für Jugendliche mit Suchtproblemen ist vor allem ein frühzeitiges Erkennen von problematischen Verhaltensmustern bei jungen Menschen und Konsumenten sowie das wirksame Erreichen von jungen Gefährdungsgruppen. Im Einzelnen sind dies:
- Früherkennung und -Intervention bei gefährlichem Konsum/maladaptivem Verhalten
 - Vertrauen aufbauen und Beziehungskonstanz anbieten
 - Ressourcen analysieren, aktivieren und stärken
 - Perspektiven entwickeln
 - Beendigung problematischen Verhaltens
 - Verbesserung der Bio-Psycho-Sozialen Situation bzw. mindestens Vermeidung einer Verschlechterung
 - Zielgerichtete Vermittlung in weiterführende (Sucht-) Hilfesysteme
 - Psychoedukation zu Wirkung, Anlässen und Folgen von Suchtmitteln/Suchtverhalten
 - Stabilisierung und Stärkung von Angehörigen
- (2) Die Beratungsstelle stellt nicht den Anspruch ausschließlich auf eine abstinente Lebensführung hinzuwirken. Vielmehr stehen die Lebenssituation und die Bedürfnislage der Ratsuchenden im Mittelpunkt. Dies stellt die Ausgangslage dar, die psychosoziale Situation der jungen Menschen zu verbessern, Gefahren und Risiken zu minimieren und – wenn dies von den Klient_innen erwünscht wird – auf diesem Weg in ein abstinentes Leben zu finden und zu festigen. Im Vordergrund steht also der verantwortungsvolle Umgang mit Medien, Suchtmitteln und Ernährung.

§ 4

Finanzierung/Prüfungsrecht

- (1) Die Gesamtkosten der Beratungsstelle für Jugendliche mit Suchtproblemen setzen sich aus den Kosten für das sozialpädagogische Fachpersonal in Entgeltgruppe S12, TVöD SuE, oder vergleichbar und den Sachkosten zusammen. Die Leistungen sind nach § 4 Nr. 25 Satz 1 UStG umsatzsteuerbefreit.
- (2) Der Maßnahmeträger hat keinen Eigenanteil zu erbringen.
- (3) Die Stadt Amberg und der Landkreis Amberg-Weizsach übernehmen im Verhältnis der Inanspruchnahme der Beratungsstelle durch die Bevölkerung die Kosten (Fallzahlenaufteilung Stadt/Land).

- (4) Die Stadt und der Landkreis zahlen während des Haushaltsjahres eine Abschlagszahlung in Höhe von 80 Prozent der voraussichtlichen Gesamtkosten der Maßnahme im Jahr. Der Maßnahmeträger teilt die voraussichtlichen Gesamtkosten bis 30.11. an das Jugendamt mit.
- (5) Die Endabrechnung für das vorangegangene Kalenderjahr erfolgt bis spätestens zum 30.06. auf der Grundlage der Jahresrechnung und des tatsächlichen Verhältnisses der Inanspruchnahme.
- (6) Nach Ablauf des Kalenderjahres ist dem Jugendamt bis zum 31.03. eines jeden Folgejahres ein Jahresbericht mit Statistik der Jugendsuchtberatung vorzulegen.
- (7) Der Träger der Einrichtung gewährt der Stadt Amberg und dem Landkreis Amberg-Weizsach auf Verlangen ein anonymes Einsichts- und Prüfungsrecht in die Belege der Beratungsstelle.

§ 5

Zusammenarbeit, Fachkräfte, Qualitätssicherung, Datenschutz

- (1) Das Jugendamt und der Maßnahmeträger verpflichten sich im Interesse der betroffenen jungen Menschen zu einer vertrauensvollen und partnerschaftlichen Zusammenarbeit.
- (2) Der Maßnahmeträger beschäftigt für die Jugendsuchtberatung Mitarbeiter mit einem sozialpädagogischen Hochschulstudium. Fort- und Weiterbildung unter dem Gesichtspunkt der arbeitsfeldbezogenen Qualifizierung, insbesondere der umfassenden Thematik der Kindeswohlgefährdung werden vom Maßnahmeträger sichergestellt.
- (3) Der Maßnahmeträger gewährleistet im Rahmen der Durchführung der Jugendsuchtberatung die Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung der Beratungsleistung.
- (4) Die Beratung erfolgt grundsätzlich anonym. Der Schutz personenbezogener Daten bei ihrer Erhebung, Verarbeitung und Verwendung wird entsprechend den spezialgesetzlichen Bestimmungen des Sozialdatenschutzes nach §§ 61 bis 67 SGB VIII vom Maßnahmeträger gewährleistet.

§ 6

Schutzauftrag nach §§ 8a und 72 a SGB VIII für ambulante Leistungen

- (1) Mit dem Jugendamt werden gesonderte Vereinbarungen über die Sicherstellung der Schutzaufträge nach §§ 8a und 72a SGB VIII abgeschlossen.
- (2) Der Maßnahmeträger verpflichtet sich zur umgehenden Information des Jugendamtes über veränderte Situationen, die ein sofortiges Tätigwerden im Sinne des § 8 a und 42 SGB VIII sowie § 1666 BGB erfordern.

§ 7

Vertragsdauer, Änderung, Kündigung

- (1) Das Vertragsverhältnis tritt zum **01.01.2022** in Kraft. Es läuft vorerst modellhaft für die Dauer von zwei Jahren. Sofern keine Kündigung erfolgt, verlängert sich das Vertragsverhältnis jeweils um ein weiteres Jahr.
- (2) Die Vereinbarung kann von jedem Vereinbarungspartner zum Ende eines Quartals mit einer Frist von mindestens 6 Wochen gekündigt werden.
- (3) Eine Kündigungsmöglichkeit aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (4) Änderungen, Ergänzungen und Kündigungen bedürfen der Schriftform.

§ 8

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

Amberg,

Stadt Amberg

Amberg,

Landkreis
Amberg-Weizbach

Amberg,

Caritasverband
für die Stadt Amberg und den
Landkreis Amberg-Weizbach e.V.

.....
Michael Cerny
Oberbürgermeister

.....
Richard Reisinger
Landrat

.....
Vorstand

Kreisjugendring Amberg-Sulzbach
Obere Gartenstr. 3, 92237 Sulzbach-Rosenberg

Förderung von Neubau, Renovierung, Ausstattung von Einrichtungen der Jugendarbeit

Haushaltsjahr 2021

Gesamtsumme laut nachfolgender Liste: € 21.464,75

lfd. Nr.	Antragsteller	Gesamtkosten	Zuschuss	Anmerkung	ausbez.	Bemerkungen
1	Bildungshaus	36.705,13 €	675,03 €	3. Rate bzw. Restförderg.		Haushaltsjahr 2021
	Kloster Ensdorf	Höchstförderung				
	Renovierung/Sanierung	7.341,03 €				
	Jugendbildungshaus					
	Kloster Ensdorf					
2	Markt Hahnbach	57.932,60 €	3.334,00 €	3. Rate		Haushaltsjahr 2021
	Renovierung Jugendheim					
	Hahnbach					
3	Gemeinde Ursensollen	149.562,72 €	3.333,00 €	2. Rate		Haushaltsjahr 2021
	Neubau eines Planetariums					
	mit integrierter Sternwarte					
4	Gemeinde Kümmersbruck	126.942,56 €	3.333,00 €	2. Rate		Haushaltsjahr 2021
	Errichtung eines multi-					
	funktionalen Skateparks					
5	DJK Ensdorf	201.430,64 €	3.333,00 €	1. Rate		Haushaltsjahr 2021
	Umbau/Sanierung					
	Sportheim/Sportgelände					
6	Bildungshaus	37.784,68 €	3.333,00 €	1. Rate		Haushaltsjahr 2021
	Kloster Ensdorf	Höchstförderg.				
	Renovierungsarbeiten	7.556,94 €				
	Jugendbildungshaus					
	Kloster Ensdorf					
	(Antrag vom 19.03.2019)					
7	Bildungshaus	9.416,27 €	1.883,26 €	einmalig		Haushaltsjahr 2021
	Kloster Ensdorf					
	Renovierungsarbeiten					
	Jugendbildungshaus					
	Kloster Ensdorf					
	(Antrag vom 21.06.2019)					
8	Bildungshaus	11.202,30 €	2.240,46 €	einmalig		Haushaltsjahr 2021
	Kloster Ensdorf					
	Renovierungsarbeiten					
	Jugendbildungshaus					
	Kloster Ensdorf					
	(Antrag vom 19.05.2020)					
	Gesamtsumme:		21.464,75 €			

Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen „Krankenhäuser des Landkreises Amberg-Weizsach“ Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Amberg-Weizsach

Aufgrund von Art. 17, 77 Abs. 3 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 826, BayRS 2020-3-1-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2012 (GVBl S. 366), erlässt der Landkreis Amberg-Weizsach folgende

Satzung

zur Änderung der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen „Krankenhäuser des Landkreises Amberg-Weizsach“

§ 1

Die Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen „Krankenhäuser des Landkreises Amberg-Weizsach“ Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Amberg-Weizsach wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

In Nr. 4 wird das Wort „Pflegedienstleitung“ durch das Wort „Pflegedirektion“ ersetzt.

2. § 8 erhält folgende Fassung:

„Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche oder elektronische Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrates zu nichtöffentlichen Sitzungen zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit, Tagungsort und die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrates spätestens am zehnten Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden abgekürzt werden.

(2) Der Verwaltungsrat wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens viermal jährlich, einberufen, davon mindestens einmal im Halbjahr. Er muss außerdem einberufen werden, wenn es mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrates unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.

(3) Die Sitzungen des Verwaltungsrates werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates geleitet.

(4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Verwaltungsräte dürfen an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihnen selbst, ihren Ehegatten, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vor- und Nachteil bringen kann. Das gilt auch, wenn ein Verwaltungsrat in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat. Verwaltungsräte, die an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen dürfen, haben während der Beratung und Abstimmung über diesen Gegenstand den Sitzungsraum zu verlassen. Über die Frage, ob ein Ausschlussgrund vorliegt, entscheidet der Verwaltungsrat in Abwesenheit des betroffenen Verwaltungsratsmitgliedes.

(5) Die Verwaltungsräte einschließlich des Vorsitzenden können an den Sitzungen des Verwaltungsrats mittels Ton-Bild-Übertragung teilnehmen. Zugeschaltete Verwaltungsräte gelten in diesem Fall als anwesend im Sinn von Abs. 4. Bei einer Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung ist eine Teilnahme an Wahlen nicht möglich.

(6) Die Verwaltungsräte einschließlich des Vorsitzenden müssen sich bei einer Teilnahme nach Abs. 5 in der Sitzung gegenseitig optisch und akustisch wahrnehmen können und sollen zudem für den Vorstand entsprechend wahrnehmbar sein; für diese Zwecke ist die Übertragung von Bild und Ton der an der Sitzung teilnehmenden Personen unabhängig davon zulässig, ob sie in die Übertragung einwilligen. Das Kommunalunternehmen hat dafür Sorge zu tragen, dass in seinem Verantwortungsbereich die technischen Voraussetzungen für eine Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung während der Sitzung durchgehend bestehen. Ist dies nicht der Fall oder steht nicht fest, ob eine Nichtzuschaltung in den Verantwortungsbereich des Kommunalunternehmens oder des Verwaltungsrats fällt, darf die Sitzung nicht beginnen oder ist sie unverzüglich zu unterbrechen. Ein Verstoß ist unbeachtlich, falls die zunächst nicht zugeschalteten Verwaltungsräte rügelos an der Beschlussfassung teilnehmen. Kommt eine Zuschaltung aus Gründen, die nicht im Verantwortungsbereich des Kommunalunternehmens liegen, nicht zu Stande oder wird sie unterbrochen, hat dies keine Auswirkung auf die Wirksamkeit eines ohne den betroffenen Verwaltungsrat gefassten Beschlusses. Das Kommunalunternehmen beschränkt sich darauf, die Plattform zur audiovisuellen Zuschaltung zur Verfügung zu stellen. Ist entweder mindestens ein Verwaltungsrat zugeschaltet oder bestätigt ein Test, dass eine Zuschaltmöglichkeit besteht, wird vermutet, dass der Grund für eine Nichtzuschaltung eines Verwaltungsrats nicht im Verantwortungsbereich des Kommunalunternehmens liegt. Die zugeschalteten Verwaltungsräte haben dafür Sorge zu tragen, dass die Übertragung in ihrem Verantwortungsbereich nur von ihnen wahrgenommen werden kann.

(7) Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn

1. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
2. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrates anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

(8) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.

(9) Beschlüsse des Verwaltungsrates über die Beteiligung des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln (qualifizierte Mehrheit) der Mitglieder des Verwaltungsrates. Im Übrigen werden die Beschlüsse des Verwaltungsrates mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend.

(10) Die Beschlussfassung kann außerhalb von den nach Absatz 1 einberufenen Sitzungen auf schriftlichem oder elektronischem Wege erfolgen, wenn alle Verwaltungsratsmitglieder zustimmen und sich an der Beschlussfassung beteiligen (Umlaufbeschluss). Absatz 12 gilt entsprechend.

(11) Der Vorstand ist verpflichtet, an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilzunehmen. Der Verwaltungsrat kann den Vorstand von der Teilnahme zu bestimmten Beratungspunkten, insbesondere bei persönlicher Beteiligung des Vorstandes, ausschließen. Der Vorstand hat ein selbständiges Antrags- und Rederecht. Abs. 5 Satz 1 findet für den Vorstand keine Anwendung. Für die Anträge des Vorstands gilt Absatz 7 entsprechend.

(12) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Vorstand zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.“

3. § 9 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

„Der Vorstand ist dem Kommunalunternehmen gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, die ihm hinsichtlich der Ausübung und des Umfanges seiner Geschäftsführungsbefugnis durch die Unternehmenssatzung und die Dienstanweisung für den Vorstand des Kommunalunternehmens auferlegt werden. Der Verwaltungsrat kann dem Vorstand für Abstimmungen in den Gesellschafterversammlungen der in § 2 Abs. 3 genannten Unternehmen, für die entweder die Gesellschafterversammlung ausschließlich zuständig ist oder die über den gewöhnlichen Betrieb des Unternehmens dieser Gesellschaft hinausgehen, Weisungen erteilen. Zu diesem Zweck ist der Vorstand verpflichtet, den Vorsitzenden des Verwaltungsrats rechtzeitig über diese Gesellschafterversammlungen zu informieren.“

4. § 10 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Vorstand vertritt das Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich; dies gilt insbesondere auch für die Vertretung in Gesellschafterversammlungen von Unternehmen, die das Kommunalunternehmen nach § 2 Abs. 3 gegründet hat oder an denen es nach dieser Vorschrift beteiligt ist.“

5. Nach § 12 wird folgender neuer § 13 eingefügt:

„Öffentliche Bekanntmachungen

Die Satzungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Kommunalunternehmens werden im Amtsblatt des Landkreises Amberg-Weizsach bekannt gemacht.“

6. Der bisherige § 13 wird neuer § 14.

§ 2

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

(2) Der Vorsitzende des Verwaltungsrats wird ermächtigt, die Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen „Krankenhäuser des Landkreises Amberg-Weizsach“ Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Amberg-Weizsach neu bekannt zu machen.

Amberg, den 14.12.2021

Richard Reisinger
Landrat

Anlage 1

Öffentlicher Auftrag (Betrauungsakt)

des Landkreises Amberg-Weizsach

gegenüber dem Kommunalunternehmen „Krankenhäuser des Landkreises Amberg-Weizsach“

auf der Grundlage

des

BESCHLUSSES DER KOMMISSION

vom 20. Dezember 2011

über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (2012/21/EU, Abi. EU Nr. L 7/3 vom 11. Januar 2012)

- Freistellungsbeschluss -,

der

MITTEILUNG DER KOMMISSION

vom 11. Januar 2012

über die Anwendung der Beihilfenvorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (2012/C 8/02, Abi. C 8/4 vom 11. Januar 2012),

der

RICHTLINIE 2006/111/EG DER KOMMISSION

vom 16. November 2006

über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen (Abi. EU Nr. L 318/17 vom 17. November 2006),

der

MITTEILUNG DER KOMMISSION

vom 11. Januar 2012

Rahmen der Europäischen Union für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen (2011) (2012 C/8 03, Abi. C 8/15 vom 11. Januar 2012),

sowie der

VERORDNUNG DER KOMMISSION

vom 25. April 2012

über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen (Verordnung (EU) Nr. 360/2012, ABI. EU Nr. L 114/8 vom 26. April 2012)

§ 1

Gemeinwohlaufgabe

Nach Art. 51 Abs. 2, 3 Nr. 1 der Bayerischen Landkreisordnung sind die Landkreise verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen auf den Gebieten des Gesundheitswesens, der öffentlichen Fürsorge und Wohlfahrtspflege zu treffen sowie die erforderlichen Krankenhäuser zu errichten und zu unterhalten. Dabei handelt es sich um eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne des Freistellungsbeschlusses.

§ 2

Beauftragtes Unternehmen, Art der Dienstleistungen
(zu Art. 4 des Freistellungsbeschlusses)

(1) Der Landkreis Amberg-Weizsach beauftragt widerruflich das Kommunalunternehmen „Krankenhäuser des Landkreises Amberg-Weizsach“ als Träger auf der Grundlage der jeweils gültigen Planaufnahmebescheide des Freistaates Bayern, des jeweils gültigen Versorgungsauftrags der Landesverbände der Krankenkassen und Verbände der Ersatzkassen sowie gem. § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen „Krankenhäuser des Landkreises Amberg-Weizsach“ mit der Erbringung nachstehender Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse:

1. Medizinische Versorgungsleistungen:

a) stationäre Krankenhausbehandlungen (einschließlich Notfalldienst) in folgenden Abteilungen:

Innere Medizin einschließlich Akutgeriatrie

Chirurgie

Gynäkologie/Geburtshilfe

HNO

Alle zusätzlichen Abteilungen, die den medizinischen Versorgungsleistungen zuzurechnen sind und unmittelbar mit der Krankenhausbehandlung verbunden sind (z.B. Anästhesie- und Intensivmedizin, Zentrale Patientenaufnahme, Operationsabteilung, Labor, Röntgen, Funktionsdiagnostik, Physiotherapie, Küche, Reinigung, technischer Dienst, Verwaltung).

b) Rehabilitationsleistungen:

Geriatrische Rehabilitation

c) ambulante Krankenhausbehandlungen (einschließlich Notfalldienst) in folgenden Abteilungen und Bereichen, soweit sie gesetzlich zulässig und zur Schließung von Versorgungslücken im ambulanten vertragsärztlichen Bereich erforderlich sind:

Ambulante Operationen, sonstige stationersetzende Eingriffe und stationersetzende Behandlungen nach § 115b Abs. 1 SGB V

Kassenärztliche Ermächtigungen in Krankenhäusern, um eine bestehende oder unmittelbar drohende Unterversorgung abzuwenden nach § 31 der Zulassungsverordnung für Vertragsärzte (Ärzte-ZV)

Durchgangsarztverfahren nach § 34 SGB VII

d) Leistungen der Übergangspflege im Krankenhaus nach dem Gesundheitsversorgungsweiterentwicklungsgesetz (GVWG)

2. Unmittelbar mit diesen Haupttätigkeiten verbundene Nebenleistungen:

Aus-, Fort- und Weiterbildung von Personen, die für die Erbringung der unter Nr. 1 aufgeführten Haupttätigkeiten benötigt werden

Gestellung von Notärzten gemäß Rettungsdienstgesetz des Freistaates Bayern

Die unternehmerische Selbständigkeit bleibt durch diese Betrauung unberührt.

(2) Daneben erbringt das Kommunalunternehmen folgende Dienstleistungen, die nicht zu den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zählen:

Vermietung und Verpachtung von Wohn- und Parkraum für Betriebsangehörige, Patienten und Besucher

Verwaltungsdienste für Dritte (z.B. EDV-Leistungen, Einkauf, Geschäftsbesorgungsvertrag für Tochtergesellschaften bzw. beteiligte Unternehmen)

Erträge aus Beteiligungen

Polizeiliche Blutalkoholuntersuchungen

Telefon- und Medienüberlassung an Patienten und Betriebsangehörige

Betrieb einer Photovoltaikanlage und eines Blockheizkraftwerkes und Wärmelieferung

Kioskbetrieb und Kantinenessen für die Mitarbeiter und Dritte

Wäscherei für Dritte

Vermietung von Räumen und Geräten sowie Leistungserbringung für niedergelassene Ärzte

Instrumentensterilisation für Dritte

Sponsoring

Ärztliche und Nichtärztliche ambulante individuelle Gesundheitsleistungen (IGEL)

Ärztliche Gutachtertätigkeit

Als Nachweis können die Steuerbescheide des Finanzamtes und die zugrundeliegenden wirtschaftlichen Daten gelten. Sofern keine Steuerbescheide vorliegen, kann der Nachweis durch eigene Berechnungsunterlagen, die unter Berücksichtigung von § 3 Abs. 1 erstellt werden, erfolgen.

(3) Das Kommunalunternehmen „Krankenhäuser des Landkreises Amberg-Weizsach“ erfüllt den nach § 2 Abs. 1 übertragenen Auftrag auf der Grundlage des Planaufnahmebescheides des Freistaates Bayern und der erteilten Versorgungsverträge in folgenden Betriebsstätten:

St. Anna Krankenhaus Sulzbach-Rosenberg

St. Johannes Klinik Auerbach

Weil die flächendeckende Versorgung der Bevölkerung des Landkreises Amberg-Weizsach mit den in § 2 Abs. 1 genannten Aufgaben gewährleistet sein muss, dies durch ein in eigenem wirtschaftlichen Interesse handelndes Unternehmen aber nicht in gleichem Umfang oder nicht zu gleichen Bedingungen wirtschaftlich erfolgen würde, wird dem Kommunalunternehmen insoweit eine besondere Dienstleistungsaufgabe im Interesse der Allgemeinheit übertragen.

(4) Die Ergebnisse der Dienstleistungen, die nicht zu den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse zählen, werden gemäß Art. 5 Abs. 9 des Freistellungsbeschlusses durch getrennte Ergebnisfeststellung nachgewiesen. Eine Kompensation für diese Leistungen erfolgt nicht, auch nicht durch Leistungen des Landkreises (Investitions- und Betriebskostenzuschüsse, Bürgschaften etc.), jedoch werden Gewinne aus diesen Tätigkeiten ganz zur Finanzierung der DAWI- Leistungen herangezogen.

§ 3

Ausgleichsleistungen

(zu Art. 5 des Freistellungsbeschlusses)

(1) Der Landkreis kann für die Erbringung der in § 2 Abs. 1 genannten Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse Ausgleichsleistungen gewähren, insbesondere durch Verlustausgleichszahlungen im Folgejahr gemäß Beschlüssen von Verwaltungsrat und den zuständigen Beschlussgremien des Landkreises sowie

a) durch die mit Nutzungsüberlassungsvertrag zwischen dem Landkreis Amberg-Weizbach und Kommunalunternehmen „Krankenhäuser des Landkreises Amberg-Weizbach“ vom 03.01.2005 über die unentgeltliche Überlassung der Betriebsgrundstücke samt Gebäuden, Außenanlagen und dem übrigen Vermögen, das sich im Kommunalunternehmen „Krankenhäuser des Landkreises Amberg-Weizbach“ befindet, zugewendeten wirtschaftlichen Vorteile

und

b) durch Zurverfügungstellung von liquiden Mittel in Form von Krediten mit einem Zinssatz zu marktüblichen Konditionen (Trägersdarlehen), insbesondere durch

- erforderliche Investitionszuschüsse
- Kapitalzuführungen,
- Tilgungszuschüsse,
- Liquiditätszuschüsse,
- Bürgschaften sowie
- Ausgleich des anteiligen Jahresfehlbetrages,

deren Höhe sich aus dem jeweiligen Wirtschaftsplan des Kommunalunternehmen „Krankenhäuser des Landkreises Amberg-Weizbach“ ergibt.

Ein Anspruch auf die Gewährung von Ausgleichszahlungen entsteht dem Kommunalunternehmen aus der Betrauung nicht.

(2) Der Landkreis kann an das Kommunalunternehmen „Krankenhäuser des Landkreises Amberg-Weizbach“ einen Ausgleich in der Höhe leisten, der erforderlich ist, um die Kosten der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen und eines angemessenen Gewinns ganz oder teilweise zu decken. Die Höhe des maximal vom Landkreis auszugleichenden Jahresfehlbetrags ergibt sich aus dem nach den gesetzlichen Regelungen und den dort vorgesehenen Parametern erstellten und beschlossenen Jahres-Wirtschaftsplan des Kommunalunternehmen „Krankenhäuser des Landkreises Amberg-Weizbach“, der die in der Trennungsrechnung nach § 3 Abs. 5 gesondert auszuweisenden Tätigkeiten berücksichtigt. Die Höhe der in dem jeweiligen Wirtschaftsjahr höchstens notwendigen Kreditaufnahme und die Höhe der maximal zu übernehmenden Bürgschaften sowie anderer Ausgleichsleistungen für Dienstleistungen i.S. des § 2 Abs. 1 ergeben sich ebenfalls aus dem Jahres-Wirtschaftsplan des Kommunalunternehmen „Krankenhäuser des Landkreises Amberg-Weizbach“ oder sind anderweitig gesondert nachzuweisen.

Die Ausgleichsleistungen und sonstigen Begünstigungen des Landkreises erfolgen allein zu dem Zweck, das Kommunalunternehmen „Krankenhäuser des Landkreises Amberg-Weizbach“ in die Lage zu versetzen, die nach der Satzung obliegenden Aufgaben zu erfüllen. Der Ausgleichsbetrag resultiert ausschließlich aus der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Abs. 1. Soweit Kosten auf Tätigkeiten nach § 2 Abs. 2 entfallen, bleiben sie unberücksichtigt; hierfür ist ein gesonderter Nachweis zu erbringen.

Die Ermittlung des Jahresfehlbetrags erfolgt nach Art. 5 Abs. 2 des Freistellungsbeschlusses nach den Rechnungslegungsvorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB), d.h. nach Aufwand und Ertrag.

(3) Führen nicht vorhersehbare Ereignisse zu einem höheren Fehlbetrag, kann auch dieser ausgeglichen werden.

(4) Die Ausgleichszahlung geht nicht über das hinaus, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtung verursachten Kosten unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen und einer angemessenen Rendite aus dem für die Erfüllung dieser Verpflichtungen eingesetzten Eigenkapital abzudecken (vgl. Art. 5 Abs. 2 bis 8 Freistellungsbeschluss). Im Rahmen einer Ausgleichszahlung ist sicherzustellen, dass keine Doppelförderung erfolgt, so dass insbesondere AfA aus geförderten Investitionen nicht auszugleichen sind. Alle vom Unternehmen erzielten Gewinne aus den sonstigen Tätigkeiten nach § 2 Abs. 2 sind zur Reduzierung des Ausgleichsbedarfs einzusetzen.

(5) Soweit das Kommunalunternehmen „Krankenhäuser des Landkreises Amberg-Weizsach“ sonstige Tätigkeiten im Sinne von § 2 Abs. 2 ausübt, die keine Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse darstellen, die von diesem Betrauungsakt umfasst werden, muss Kommunalunternehmen „Krankenhäuser des Landkreises Amberg-Weizsach“ in seiner Buchführung die Kosten und Einnahmen, die sich aus der Erbringung der einzelnen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse gemäß § 2 Abs. 1 ergeben, getrennt von allen anderen sonstigen Tätigkeiten ausweisen. Das Kommunalunternehmen „Krankenhäuser des Landkreises Amberg-Weizsach“ erstellt hierfür eine Trennungsrechnung aus der Erfolgsplanung für das Planjahr und der testierten Gewinn- und Verlustrechnung für das abgeschlossene Geschäftsjahr. In dieser Trennungsrechnung sind die den einzelnen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zuzurechnenden Aufwendungen und Erträge jeweils gesondert auszuweisen. Art. 5 Abs. 9 Freistellungsbeschluss ist zu berücksichtigen. Das Kommunalunternehmen „Krankenhäuser des Landkreises Amberg-Weizsach“ wird die Trennungsrechnung dem Landkreis zur vertraulichen Kenntnisnahme übermitteln.

§ 4

Vermeidung von Überkompensierung
(zu Art. 6 des Freistellungsbeschlusses)

(1) Um sicherzustellen, dass durch Ausgleichszahlungen keine Überkompensierung für die Erbringung von Dienstleistungen nach § 2 Abs. 1 entsteht oder für Tätigkeiten nach § 2 Abs. 2 Vorteile gewährt werden, führt das Kommunalunternehmen jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres den Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der Mittel. Dies geschieht durch den jährlichen Jahresabschluss, ergänzt um die Ergebnisfeststellung nach § 2 Abs. 4 und anderweitige Nachweise entsprechend § 3 Abs. 1. Für Investitionszuschüsse wird die zweckentsprechende Verwendung nach Maßgabe der schriftlichen Zuwendungsentscheidung gesondert nachgewiesen. Dies geschieht durch die Bilanzposition „Sonderposten aus Zuschüssen und Zuweisungen der öffentlichen Hand“.

1a) Im Rahmen des Nachweises über die Verwendung der Mittel hat das Krankenhaus ein Defizit in der Fachabteilung Gynäkologie/Geburtshilfe gesondert auszuweisen. Auf die Trennungsrechnung nach § 2 Abs. 4 i.V.m. § 3 Abs. 1 wird verwiesen.

(2) Überkompensierungen hat das Kommunalunternehmen dem Landkreis auszugleichen. Beträgt die Überkompensierung maximal 10 % der jährlichen Ausgleichssumme, darf dieser Betrag auf die nächstfolgende Ausgleichsperiode angerechnet werden. Alle vom Unternehmen erzielten Einnahmen, auch die aus sonstiger wirtschaftlicher oder nichtwirtschaftlicher Tätigkeit, sind zur Reduzierung des Zuwendungsbedarfs einzusetzen.

§ 5

Veröffentlichung von Informationen
(zu Art. 7 des Freistellungsbeschlusses)

Übersteigen die in § 3 genannten Ausgleichsleistungen einen Betrag von 15 Mio. Euro pro Jahr, veröffentlicht das Kommunalunternehmen auf einer hierfür durch den Bund oder das Land vorgesehenen Internetseite oder, sofern diese nicht existiert, auf seiner eigenen Homepage diesen Betrauungsakt und den jährlichen Beihilfebetrag für das Unternehmen.

§ 6

Vorhalten von Unterlagen
(zu Art. 8 des Freistellungsbeschlusses)

(1) Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die Ausgleichszahlungen mit den Bestimmungen der Freistellungsentscheidung vereinbar sind, während des Betrauungszeitraums und für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren ab Ende des Betrauungszeitraums verfügbar zu halten.

(2) Der Landkreis ist jederzeit berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern. Er prüft den Nachweis der Verwendung während des Betrauungszeitraums mindestens alle drei Jahre sowie am Ende des Betrauungszeitraums selbst (z.B. durch das Kreisrechnungsprüfungsamt gem. Art. 89 LKrO) oder durch Beauftragte.

§ 7

Befristung, Inkrafttreten

(1) Diese Betrauung ist befristet bis 31.12.2061.

(2) Diese Betrauung ist jederzeit widerrufbar.

(3) Diese Betrauung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betrauung vom 10.12.2013 außer Kraft.

Der Kreistag des Landkreises Amberg-Weizsach hat in seiner Sitzung vom 13.12.2021 den Erlass dieses Betrauungsaktes beschlossen.

Amberg, 14.12.2021

Richard Reisinger
Landrat

**Bericht des Landkreises über seine Beteiligungen an Unternehmen
in einer Rechtsform des Privatrechts im Jahr 2020 gemäß Art. 82
Abs. 3 LkrO**

1. Stadtbau Amberg GmbH

Gegenstand des Unternehmens ist die Errichtung, Betreuung, Bewirtschaftung und Verwaltung von Bauten in allen Rechts- und Nutzungsformen, darunter Eigenheime und Eigentumswohnungen. Die Gesellschaft kann außerdem alle im Bereich der Wohnungswirtschaft, des Städtebaus und der Infrastruktur anfallenden Aufgaben übernehmen, Grundstücke erwerben, belasten und veräußern sowie Erbbaurechte ausgeben. Sie kann Gemeinschaftsanlagen und Folgeeinrichtungen, Läden und Gewerbebauten, soziale, wirtschaftliche und kulturelle Einrichtungen und Dienstleistungen bereitstellen. Die Gesellschaft ist berechtigt Zweigniederlassungen zu errichten, andere Unternehmen zu erwerben oder sich an solchen zu beteiligen. Die Gesellschaft darf auch sonstige Geschäfte betreiben, sofern diese dem Geschäftszweck (mittelbar und unmittelbar) dienlich sind.

Vom Stammkapital in Höhe von **15.888.000 €** hält der Landkreis seit dem 01. Januar 2006 einen Geschäftsanteil von **3.624.050 € (=22,81 %)** und die Stadt Amberg einen Geschäftsanteil von 12.263.950 € (=77,19 %).

Organe der Gesellschaft waren im Jahr 2020:

1. der Geschäftsführer, Herr Dipl.- Kfm. Maximilian Hahn
2. die Gesellschafterversammlung
3. der Aufsichtsrat

Das Gesellschafterstimmrecht beträgt:

Stadt Amberg:	70 %
Landkreis Amberg-Sulzbach:	30 %

Der Aufsichtsrat setzte sich im Jahr 2020 aus folgenden Mitgliedern zusammen:

Michael Cerny
Oberbürgermeister der Stadt Amberg
Vorsitzender

Richard Reisinger
Landrat des Landkreises Amberg-Sulzbach
Stellv. Vorsitzender

Dieter Amann
Stadtratsmitglied

Thomas Bärthlein
Stadtratsmitglied

Peter Dotzler
1. Bürgermeister der Gemeinde Gebenbach, Kreisrat

Winfried Franz
Kreistagsmitglied

Hans Koch (bis 30.04.2020)
1. Bürgermeister der Marktgemeinde Königstein, Kreistagsmitglied

Rupert Natter (bis 30.04.2020)
Stadtratsmitglied

Dr. Karlheinz Neumeier (bis 30.04.2020)
Stadtratsmitglied

Michael Schittko
Stadtratsmitglied

Helmut Wilhelm
Stadtratsmitglied

Gabriele Donhauser (ab 30.06.2020)
Stadtratsmitglied

Brigitte Netta (ab 30.06.2020)
Stadtratsmitglied

Josef Reindl (ab 30.06.2020)
Kreistagsmitglied

Beteiligungen an anderen Unternehmen:

- 5,45 % an der Stadtbau Sulzbach-Rosenberg GmbH
- 3,83 % an der Gewerbebau Amberg GmbH

Der Jahresüberschuss der Gesellschaft im Geschäftsjahr 2020 beträgt lt. Gewinn- und Verlustrechnung **1.578.467,66 €** (Vorjahr: **3.078.746,47 €**).

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und anderen Kreditgebern verringern sich im Jahr 2020 im Vergleich zum Vorjahr um **4.794,16 €** auf **5.664.485,70 €** (Vorjahr: **5.669.279,86 €**). Im Jahr 2020 wurden Kreditaufnahmen in Höhe von **121.900 €** getätigt.

Die Bezüge der Geschäftsführung wurden für das Jahr 2020 mit 189.460 € angegeben. Die Gesamtbezüge der Mitglieder des Aufsichtsrates betragen 18.046 €. Im Jahr 2020 wurden durchschnittlich 52 Mitarbeiter beschäftigt.

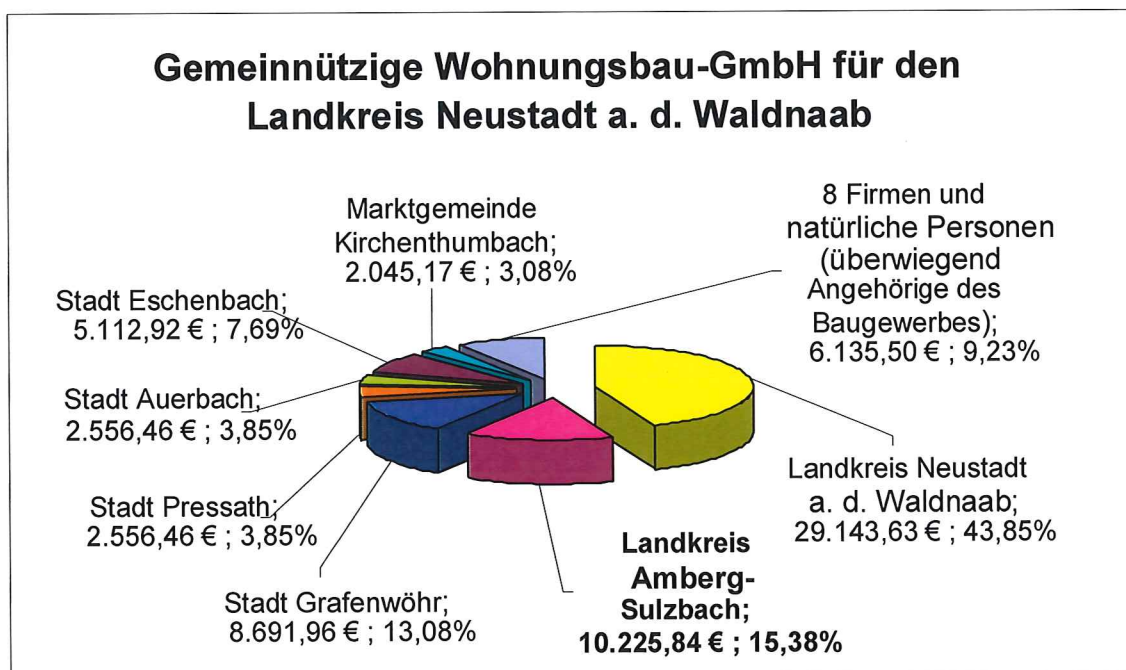
2. Gemeinnützige Wohnungsbau - GmbH für den Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab

Vorrangiger Zweck der Gesellschaft ist eine sichere und sozial verantwortbare Wohnungsverorgung für breite Schichten der Bevölkerung (gemeinnütziger Zweck). Unter Berücksichtigung dieses vorrangig genannten Zweckes errichtet, betreut, bewirtschaftet und verwaltet die Gesellschaft Bauten in allen Rechts- und Nutzungsformen, darunter Eigenheime und Eigentumswohnungen. Sie kann außerdem alle im Bereich der Wohnungswirtschaft, des Städtebaus und der Infrastruktur anfallenden Aufgaben übernehmen, Grundstücke erwerben, belasten und veräußern sowie Erbbaurechte ausgeben. Sie kann Gemeinschaftsanlagen und Folgeeinrichtungen, Läden und Gewerbebauten, soziale, wirtschaftliche und kulturelle

Einrichtungen und Dienstleistungen bereitstellen. Die Gesellschaft ist berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten, andere Unternehmen zu erwerben oder sich an solchen zu beteiligen. Die Gesellschaft darf auch sonstige Geschäfte betreiben, sofern diese dem Gesellschaftszweck (mittelbar und unmittelbar) dienlich sind.

Das Stammkapital beträgt **66.467, 94 €** und verteilt sich auf folgende Gesellschafter:

Gesellschafter	Stammeinlage in €	Stammeinlage in %
Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab	29.143,63 €	43,85%
Landkreis Amberg-Sulzbach	10.225,84 €	15,38%
Stadt Grafenwöhr	8.691,96 €	13,08%
Stadt Pressath	2.556,46 €	3,85%
Stadt Auerbach	2.556,46 €	3,85%
Stadt Eschenbach	5.112,92 €	7,69%
Marktgemeinde Kirchenthumbach	2.045,17 €	3,08%
8 Firmen und natürliche Personen (überwiegend Angehörige des Baugewerbes)	6.135,50 €	9,23%
Summe	66.467,94 €	100,00%



Organe der Gesellschaft sind:

1. der Geschäftsführer, Herr Reinhard Hoffmann
2. der Aufsichtsrat
3. die Gesellschafterversammlung

Im Aufsichtsrat waren im Jahr 2019 folgende Mitglieder tätig:

Edgar Knobloch

Vorsitzender

1. Bürgermeister der Stadt Grafenwöhr

Peter Lehr

stellv. Vorsitzender

1. Bürgermeister der Stadt Eschenbach

Andreas Meier

Landrat des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab

Fritz Fürk

1. Bürgermeister der Marktgemeinde Kirchenthumbach a.D.

Werner Walberer

1. Bürgermeister der Stadt Pressath

Joachim Neuß

1. Bürgermeister der Stadt Auerbach

Bis zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Beteiligungsberichtes wurden trotz Aufforderung noch keine Unterlagen zum Jahresabschluss 2020 durch die Gesellschaft vorgelegt.

Der Prüfbericht für das Jahr 2019 wurde durch die Gesellschaft nachgereicht. Dies geschah jedoch erst nach Beschlussfassung über den Beteiligungsbericht 2019 durch den Kreistag im Dezember 2020, so dass im folgenden ein Nachtrag zum Beteiligungsbericht 2019 erscheint.

Die Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2019 weist einen Jahresüberschuss von **265.036,81 €** aus (Vorjahr: **215.392,41 €**). Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten bestanden zum Ende des Jahres 2019 in Höhe von **5.904.124,53 €** (Vorjahr: **6.139.703,37 €**). Dies bedeutet eine Reduzierung um 235.578,84 € gegenüber dem Geschäftsjahr 2018. Hinsichtlich der Bezüge des Geschäftsführers wurde von der Schutzklausel des § 286 Abs. 4 HGB Gebrauch gemacht. Die Gesamtbezüge des Aufsichtsrates betragen 193,00 €. Im Jahr 2019 wurden durchschnittlich 14 Mitarbeiter beschäftigt.

3. AS Gründerpark Investitions Verwaltungs GmbH Sulzbach-Rosenberg

Zweck des Unternehmens ist der Erwerb und die Verwaltung von Beteiligungen, sowie die Übernahme der persönlichen Haftung und der Geschäftsführung bei Handelsgesellschaften, insbesondere die Beteiligung als persönlich haftende Gesellschafterin an der Firma **AS Gründerpark Investitions GmbH & Co. KG** mit Sitz in Sulzbach-Rosenberg. An der Gesellschaft mit einem Stammkapital von **25.564,60 €** sind die Stadt Sulzbach-Rosenberg sowie der Landkreis Amberg-Sulzbach mit einem Geschäftsanteil von je 12.782,30 € beteiligt.

Organe der Gesellschaft waren im Jahr 2020:

1. die Geschäftsführer Jürgen Winter und Robert Graf
2. die Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung setzt sich aus den gesetzlichen Vertretern der beiden Gesellschaften, Herrn 1. Bürgermeister Michael Göth für die Stadt Sulzbach-Rosenberg und Herrn Landrat Richard Reisinger für den Landkreis Amberg-Sulzbach, zusammen.

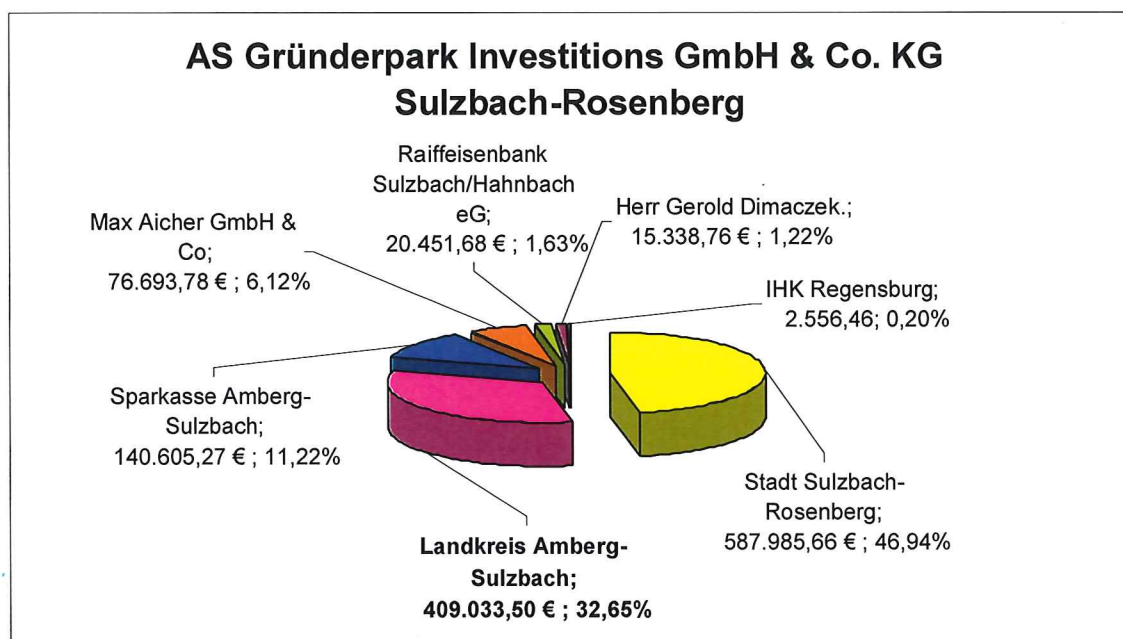
Für das Geschäftsjahr 2020 konnte bis zur Erstellung dieses Beteiligungsberichtes noch kein geprüfter Jahresabschluss durch die Gesellschaft vorgelegt werden. Der ungeprüfte **Jahresüberschuss** im Geschäftsjahr 2020 beträgt nach Auskunft der Geschäftsführung **518,07 €**. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten bestanden im Jahr 2020 nicht. Den beiden Geschäftsführern werden keine Bezüge ausgezahlt.

4. AS Gründerpark Investitions GmbH & Co. KG Sulzbach-Rosenberg

Zweck des Unternehmens ist der Erwerb, die Errichtung, die Vermietung, die Unterhaltung und Verwaltung von Immobilien (insbesondere zum Betrieb eines Existenzgründerzentrums in der Stadt Sulzbach-Rosenberg und dem Landkreis Amberg-Sulzbach), sowie die Erbringung von Dienstleistungen für Existenzgründer. Die Gesellschaft erfüllt demnach die Aufgabe der Besitzgesellschaft für das Gründerzentrum Amberg-Sulzbach. Der Betrieb des Gründerzentrums wird seit dem 01. Januar 2007 durch das gemeinsame Kommunalunternehmen „Technologie- und Gründerzentrum Amberg-Sulzbach gKU“ wahrgenommen. Gewährträger sind die Stadt Sulzbach-Rosenberg und der Landkreis Amberg-Sulzbach. Der öffentliche Zweck des Gründerzentrums wird dadurch erfüllt, dass Existenzgründern und jungen Unternehmern durch Beratung und Unterstützung in allen Unternehmensfragen, Kontaktvermittlungen zu wichtigen Einrichtungen, Bereitstellung von Räumlichkeiten und Gemeinschaftseinrichtungen, zentralen Serviceleistungen und Empfangs-, Schreib- und Telefondienste die Startphase erleichtert und die Überlebenschancen erheblich gesteigert werden.

Das Gesamthandkapital beträgt **1.252.665,11 €** und war zum 31. Dezember 2020 auf folgende Kommanditisten verteilt:

Kommanditist	Einlage in €	Einlage in %
Stadt Sulzbach-Rosenberg	587.985,66 €	46,94%
Landkreis Amberg-Sulzbach	409.033,50 €	32,65%
Sparkasse Amberg-Sulzbach	140.605,27 €	11,22%
Max Aicher GmbH & Co	76.693,78 €	6,12%
Raiffeisenbank Sulzbach/Hahnbach eG	20.451,68 €	1,63%
Herr Gerold Dimaczek	15.338,76 €	1,22%
IHK Regensburg	2.556,46 €	0,20%
Summe	1.252.665,11 €	100,00%



Das Verhältnis der Stimmen der Gesellschafter entspricht dem Verhältnis ihrer Einlagen. Nachdem Gesellschafterbeschlüsse mindestens der einfachen Mehrheit aller bei der jeweiligen Abstimmung stimmberechtigter Kommanditisten bedarf, liegt bei Anwesenheit aller bzw. zumindest der drei nach der Stadt Sulzbach- Rosenberg folgenden Kommanditisten, wie bisher noch keine Mehrheit der Stimmenanteile in der Gesellschafterversammlung bei der Stadt Sulzbach-Rosenberg.

Die persönlich haftende Gesellschafterin AS Gründerpark Investitions Verwaltungs GmbH mit Sitz in Sulzbach-Rosenberg ist am Kapital der Gesellschaft nicht beteiligt. Sie ist zur Geschäftsführung der Kommanditgesellschaft berechtigt und verpflichtet und vertritt diese.

Organe der Gesellschaft waren im Jahr 2020:

1. die persönlich haftende Gesellschafterin, die Firma AS Gründerpark Investitions Verwaltungs GmbH mit den Geschäftsführern Jürgen Winter und Robert Graf.
2. die Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung setzt sich aus den gesetzlichen bzw. bestellten Vertretern der Kommanditisten zusammen.

Zum Zeitpunkt der Erstellung des Beteiligungsberichtes 2020 konnte dem Landkreis Amberg-Sulzbach noch kein geprüfter Jahresabschluss 2020 vorgelegt werden. Der ungeprüfte Jahresabschluss 2020 beinhaltet einen Jahres**überschuss** von **11.736,35 €**.

Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten bestanden im Jahr 2020 nicht. Den beiden Geschäftsführern werden keine Bezüge ausgezahlt.

Amberg, den 05.11.2021
Landkreis Amberg-Sulzbach

gez.

Richard Reisinger
Landrat